Zollernalbkreis
Landratsamt

Drucksache SKS-Nr. 05/2021
Sozialamt

öffentlich

SGB VIII-Reform: Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Stärkung von Kinder- und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz -KJSG-)

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Schul-, Kultur- und Sozialausschuss	**öffentlich**	am 29.03.2021	Kenntnisnahme

A. Beschlussvorschlag:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Anlagen:

Zollernalbkreis
Landratsamt

Drucksache SKS-Nr. 05/2021
Sozialamt

öffentlich

SGB VIII-Reform: Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Stärkung von Kinder- und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz -KJSG-)

I. Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kinder und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz -KJSG-)

Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) enthält die rechtlichen Anforderungen an eine inklusive Gesellschaft und damit auch an ein inklusives Sozialleistungssystem. Diesen Anforderungen muss auch das Sozialgesetzbuch (SGB) VIII für eine **inklusive Kinder- und Jugendhilfe** entsprechen. Die Ausrichtung des SGB VIII ist in seinen Grundsätzen und seiner Zielrichtung bereits inklusiv. Allerdings müssen die spezifischen Belange von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen noch stärker zum Tragen kommen. Vor allem ergibt sich aus der UN-BRK Handlungsbedarf im Hinblick auf die bisherige Aufteilung der Zuständigkeiten für junge Menschen mit Behinderungen auf die Eingliederungshilfe und die Kinder- und Jugendhilfe. Die UN-BRK verlangt, alle staatlichen Maßnahmen an einer Inklusionsperspektive auszurichten, die keine Aussonderung akzeptiert. Vor diesem Hintergrund liegt nunmehr ein **Gesetzentwurf zur Modernisierung des Kinder- und Jugendhilferechts vor (das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz -KJSG-)**. Ziel des Gesetzes ist die Sicherstellung gesellschaftlicher Teilhabe für alle Kinder und Jugendlichen durch Stärkung der jungen Menschen, die benachteiligt sind, die unter belastenden Lebensbedingungen aufwachsen und die Gefahr laufen, von der sozialen Teilhabe abgehängt zu werden.

Ebenfalls sind **Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen** geplant:

- verbindliche Weichenstellung für Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit/ohne Behinderung
- verbindlicher, strukturierter Stufenplan zur Zusammenführung der Zuständigkeiten für Kinder und Jugendliche mit/ohne Behinderungen unter dem Dach der Jugendhilfe
- Gestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe

Für den **Umsetzungsprozess** ist ein Zeitraum von sieben Jahren vorgesehen, der stufenweise erfolgen soll. **Spätestens im Jahr 2028** soll die Kinder- und Jugendhilfe dann für alle Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen zuständig werden (sogenannte "Inklusive Lösung"). In einem dreistufigen Verfahren soll die Inklusive Lösung umgesetzt werden:

<u>Stufe 1 (ab 2021):</u>

- Verankerung des Leitgedankens der Inklusion
- Verbesserung der Zusammenarbeit der Sozialleistungsträger untereinander beim Zuständigkeitsübergang aus dem SGB VIII in das SGB IX
- Fallbezogene Zusammenarbeit bei Hilfeplan- und Gesamtplanverfahren
- Verbesserung der Beratung von jungen Menschen, Müttern, Vätern, Personensorge- und Erziehungsberechtigten zu Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie zur Orientierung an den Schnittstellen zu anderen Leistungssystemen
- Einführung eines eigenen Behinderungsbegriffs in den Begriffsbestimmungen des SGB VIII (entsprechend § 2 SGB IX)

Stufe 2 (2024 bis 2028):

- Einführung eines unabhängigen Verfahrenslotsen beim Jugendamt, d.h. die Eltern bekommen einen verbindlichen Ansprechpartner und werden dadurch erheblich entlastet, wenn sie für ihre Kinder Unterstützung und Hilfe beantragen. Sie erhalten eine verlässliche Ansprechperson, die sie durch das gesamte Verfahren führt und im Kontakt mit den Behörden begleitet.
- Der Verfahrenslotse unterstützt den örtlichen Jugendhilfeträger bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen in dessen Zuständigkeit.

Stufe 3 (ab 2028):

- Übernahme der vorrangigen Zuständigkeit des Trägers der Jugendhilfe für Leistungen der Eingliederungshilfe auch an junge Menschen mit (drohenden) körperlichen und/oder geistigen Behinderungen

Bedingung:

Ein Bundesgesetz wird bis 1.1.2027 verkündet, welches die nähere Ausgestaltung regelt. Es gibt derzeit politische Bestrebungen, die Umsetzungsfrist vom Jahr 2028 auf das Jahr 2025 zu verkürzen.

Darüber hinaus sind im neuen Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) weitere Verbesserungen geplant:

1. **Besserer Kinder- und Jugendschutz**
   - Kinder und Jugendliche in Einrichtungen besser schützen
   - Kinder und Jugendliche in Auslandsmaßnahmen besser schützen
   - Kinder und Jugendliche, die Unterstützung von KJH und Gesundheitswesen bedürfen, besser schützen
   - Bessere Zusammenarbeit von KJH und Justiz

2. **Stärkung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien und Einrichtungen der Erziehungshilfe**
   - Bessere Startchancen für Kinder und Jugendliche in Einrichtungen und Pflegekinder durch Reduzierung des Kostenbeitrags
   - Bessere Begleitung von Careleavern (z.B. „Coming-Back-Option“)
   - Stärkung der leiblichen Eltern
   - Sicherung der Rechte von Pflegekindern
   - Besserer Schutz der Bedingungen von Pflegekindern zu Eltern und Pflegeeltern

3. **Mehr Prävention vor Ort**
   - Bessere präventive Unterstützungsangebote für Familien
   - Mehr Rechtssicherheit und Gestaltungsmöglichkeiten für Präventionsarbeit in den Kommunen

4. **Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien**
   - Verbindliche Einrichtung von Ombudsstellen

- Bessere Beschwerdemöglichkeiten für Jugendliche in Einrichtungen und Pflegekinder
- Bessere Beratung für Kinder und Jugendliche
- Stärkung der Selbstvertretung von jungen Menschen, Eltern und Familien
- Bessere Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern bei Hilfen und Krisenintervention

II. Auswirkungen im Hinblick auf die Zuständigkeiten der Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem 2. Teil des Sozialgesetzbuches (SGB) IX (Eingliederungshilferecht):

Leistungen der Eingliederungshilfe können sowohl im Bereich des Sozialgesetzbuches VIII als auch nach den Bestimmungen des SGB IX gewährt werden. Die Zuständigkeit richtet sich nach der Behinderungsart der Kinder und Jugendlichen. Für Kinder und Jugendliche mit geistiger und/oder körperlicher bzw. mehrfacher Behinderung ist der Träger der Eingliederungshilfe nach den Vorschriften des 2. Teil des SGB IX vorrangig zuständig, für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung die Jugendhilfe nach den Vorschriften des SGB VIII.

Durch die Zusammenführung der Zuständigkeit für Kinder und Jugendliche mit/ohne Behinderung unter dem Dach der Jugendhilfe wären folgende Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX für Kinder und Jugendliche mit einer wesentlichen Behinderung oder die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind durch den örtlichen Jugendhilfeträger zu übernehmen:

a) Heilpädagogische Leistungen an Kinder und Jugendliche

Die Kosten für medizinisch-therapeutische Maßnahmen wie z.B. Ergotherapie und Logopädie werden nach Verordnung durch den Arzt von den Krankenkassen übernommen. Die Kosten für heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind, werden derzeit vom Träger der Eingliederungshilfe -auch für Kinder mit einer seelischen Behinderung bzw. von einer seelischen Behinderung bedroht- übernommen (Anzahl der bewilligten Leistungen zum 31.12.2020: 55, finanzieller Aufwand: ca. 90.500 EUR/Jahr). Heilpädagogische Leistungen werden in freien therapeutischen Praxen für Heilpädagogik und von der Interdisziplinären Frühförderstelle der KBF gGmbH in Hechingen erbracht.

b) Gewährung von Integrationshilfen in Kindertageseinrichtungen

Für die zusätzliche Betreuung eines wesentlich behinderten Kindes oder eines von einer wesentlichen Behinderung bedrohten Kindes in einer Kindertageseinrichtung können pädagogische Hilfen und/oder begleitende Hilfen im Rahmen der Eingliederungshilfe gewährt werden. Im Bereich der pädagogischen Hilfen können besondere behinderungsbedingte Bedarfe u.a. Anleitung zur Teilhabe am Gruppengeschehen, Unterstützung bei der Kontaktaufnahme und Kommunikation oder Unterstützung der Herausbildung emotionaler und sozialer Stabilität sein. Begleitende Hilfen umfassen die Hilfestellungen bei Alltagshandlungen bzw. die Begleitung des Kindes in allen lebenspraktischen Bereichen. Zum 31.12.2020 haben insgesamt 18 Kinder Leistungen als integrative Leistungen in Kindertageseinrichtungen im Rahmen des SGB IX erhalten. Die Ausgaben hierfür betrugen im Jahr 2020 insgesamt ca. 183.000 EUR.

c) Schulkindergarten

Schulkindergärten werden als schulische Einrichtung im Wesentlichen durch das Land Baden-Württemberg finanziert (Übernahme Personalkosten und Pauschalbetrag Sachkosten). Die restlichen Betriebskosten werden durch den Träger finanziert. Private Schulkindergärten erhalten für die nicht durch das Land gedeckten Kosten ein Entgelt im Rahmen der Eingliederungshilfe. Im Zollernalbkreis ist Träger der Schulkindergärten die Behindertenförderung Zollernalb e.V., die Betriebsträgerschaft hat die KBF gGmbH. Zum 31.12.2020 haben 146 Kinder Eingliederungshilfeleistungen nach dem SGB IX zum Besuch der privaten Schulkindergärten erhalten. Die Kosten betrugen im Jahr 2020 ca. 1,23 Mio. EUR.

d) Schulische Inklusion

Der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot besteht in den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) oder in den allgemeinen Schulen. Maßnahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX bzw. dem SGB VIII kommen bei wesentlich behinderten Kindern oder von einer wesentlichen Behinderung bedrohten Kindern in Betracht, wenn die tatsächlichen Ressourcen der Schulbehörde und des Schulträgers zur Abdeckung des individuellen zusätzlichen Bedarfs des Kindes bzw. Jugendlichen nicht ausreichen. Beim Aufgabenbereich ist zwischen pädagogischen bzw. sonderpädagogischen Hilfen, die zum Kernarbeitsbereich der Lehrkräfte gehören, und sog. Assistenzdiensten, also lediglich flankierenden, den Unterricht sicher stellenden Hilfestellungen und Tätigkeiten, die in den Bereich der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX bzw. nach dem SGB VIII fallen, zu trennen. Zum 31.12.2020 haben insgesamt 24 Kinder Leistungen zur schulischen Inklusion (Schulbegleitung) im Rahmen des SGB IX erhalten. Die Ausgaben hierfür betrugen im Jahr 2020 insgesamt ca. 290.000 EUR.

e) Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ)

Die Personalkosten in öffentlichen und privaten Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren werden vom Land Baden-Württemberg getragen. Die übrigen Kosten werden von den Trägern der Eingliederungshilfe über ein Entgelt erstattet, wenn es sich um ein SBBZ in privater Trägerschaft handelt (z.B. SBBZ der KBF gGmbH in Mössingen, SBBZ der Stiftung St. Franziskus in Heiligenbronn, SBBZ von Mariaberg e.V. in Gammertingen). Für den Besuch eines SBBZ in öffentlicher Trägerschaft (z.B. Weiherschule in Hechingen, Rossentalschule in Albstadt) fallen i.d.R. keine Leistungen der Eingliederungshilfe an. Am 31.12.2020 haben 90 Schülerinnen und Schüler Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX zum Schulbesuch eines privaten SBBZ erhalten. Die Kosten betrugen im Jahr 2020 ca. 1,35 Mio. EUR.

f) Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat

Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) werden teilweise auch mit Internat oder als Schule am Heim (z.B. KBF gGmbH in Mössingen, Mariaberg e.V. in Gammertingen, Stiftung St. Franziskus in Heiligenbronn) geführt. Aufnahme in ein SBBZ mit Internat finden solche Schülerinnen und Schüler, die einen festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot haben und deren Eltern sich nach einer Beratung durch das Staatliche Schulamt für ein SBBZ mit einem entsprechenden Förderschwerpunkt (z.B. körperliche und motorische Entwicklung, geistige Entwicklung, Sehen, Hören) entschieden haben, das i.d.R. vom Wohnort aus nicht erreicht werden kann. Die Schülerinnen und Schüler verbringen das Wochenende und die Ferien in aller Regel im Elternhaus. Es gibt jedoch ebenfalls SBBZ mit Internat die ganzjährig geöffnet sind. Zum 31.12.2020 haben

insgesamt 41 Kinder Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX für den Besuch eines SBBZ mit Internat erhalten. Die Kosten betrugen im Jahr 2020 hierfür ca. 1,94 Mio. EUR.

g) Familienpflege für Kinder und Jugendliche

Leistungen der Familienpflege können sowohl im Bereich des SGB VIII als auch nach den Bestimmungen des SGB IX gewährt werden. Die Zuständigkeit richtet sich nach der Behinderungsart des Kindes bzw. Jugendlichen. Für Kinder und Jugendliche mit geistiger und/oder körperlicher bzw. mehrfacher Behinderung ist die Eingliederungshilfe nach dem SGB IX vorrangig zuständig. Im Zollernalbkreis erhalten derzeit 7 Kinder und Jugendliche mit einer geistigen und/oder körperlichen bzw. mehrfachen Behinderung Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX in einer Pflegefamilie. Die Kosten betrugen im Jahr 2020 ca. 85.000 EUR.

III. Ausblick/Fazit

Sofern das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) in dieser Form in Kraft tritt und die Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe spätestens ab 2028 in einem weiteren Bundesgesetz zur Umsetzung der „Inklusiven Lösung“ geregelt wird, wäre das Kreisjugendamt für die oben genannten Eingliederungshilfeleistungen zuständig. Insgesamt handelt es sich im Zollernalbkreis um insgesamt 381 Eingliederungshilfemaßnahmen (Stand 31.12.2020) mit einem jährlichen Kostenaufwand (Stand 2020) von ca. 5,17 Mio. EUR.

In Baden-Württemberg sind die 44 Stadt- und Landkreise Träger der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX. Finanzielle Verschiebungen für die oben genannten Leistungen würden sich somit für den Landkreis nicht ergeben. In anderen Bundesländern treten jedoch finanzielle Verschiebungen auf, da die Zuständigkeit für behinderte Kinder und Jugendliche auf verschiedenen staatlichen oder kommunalen Ebenen organisiert ist. Die finanziellen Mehrbedarfe durch die vielfältigen Änderungen im SGB VIII wurden im Gesetzentwurf in Höhe von 113,8 Mio. EUR für Länder und Kommunen prognostiziert. Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände schätzt, dass jedoch mindestens Mehrkosten von jährlich 200 Mio. EUR für Länder und Kommunen anfallen werden.

Rein fachlich ist die angestrebte Reform sehr zu begrüßen. Immer wieder auftretende Schnittstellenprobleme zwischen und Jugend- und Sozialamt wären damit dauerhaft gelöst. Die Betroffenen hätten über viele Jahre hinweg eine/n Ansprechpartner/in.